

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 432/72

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Regina V [REDACTED] geb. [REDACTED],

M [REDACTED] / Israel, [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],  
[REDACTED] - [REDACTED]

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. September 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf einer tatsächlichen Würdigung, die mit der Beschwerde nicht angegriffen werden kann. Insbesondere stellt es fest, daß die Klägerin zwar in einem Judenbezirk in Blaj, den sie zu gewissen Stunden verlassen konnte, nicht aber in einem geschlossenen Ghetto gewohnt hat. Es seien auch keine sonstigen Beeinträchtigungen dargetan, die der streng überwachten Einschränkung der Bewegungsfreiheit eines Häftlings nahe kämen. Damit hat der Tatrichter die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 und 3 StGB betreffend

- 3 -

verneint. Seine Entscheidung wirft auch im übrigen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Mai

Fuchs

